



[Verteiler:  
- Architektenkammern  
- Ingenieurkammern  
- Bund Deutscher Architekten (BDA)  
- Verband Beratender Ingenieure (VBI) ]

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
IIB4-4112.60-002/02

Telefon/Fax, Name  
(089) 2192-  
3486/13486  
Herr Jäde

Zimmer-Nr. München  
354 14.10.2004

## Verwendung von Produkten nach DIN EN 179 und DIN EN 1125

### Anlage:

1 Schreiben vom heutigen Tage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.07.2004 hat Ihnen der Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e. V. unter dem Betreff „Rechtsunsicherheit für Architekten und Ingenieure / Verwendung von Produkten nach DIN EN 179 und DIN EN 1125 bei Notausgängen und Paniktüren“ seine Auffassung mitgeteilt, diese Normen seien aufgrund ihrer Aufnahme in die Bauregelliste B Teil 1 „Stand der Technik und bei Planung und Ausführung zu beachten“; in dem Schreiben wird „ausdrücklich“ darauf hingewiesen, „dass die Nichtbeachtung dieser Normen zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen kann“.

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat – durch dieses Schreiben veranlasst – sich bei ihrer 252. Sitzung am 16./17.09.2004 erneut mit der Angelegenheit befasst und nochmals einstimmig festgestellt, dass die vom Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie vertretene Auffassung im geltenden Recht keine Stütze findet. Die harmonisierten Normen DIN EN 179 und DIN EN 1125 stellen einheitliche technische Spezifikationen dar, die den ungehinderten Handel und die ungehinderte Verwendung der Bauprodukte ermöglichen sollen, die diesen Normen entsprechen.

• • •

Sie regeln hingegen nicht die rein bauordnungsrechtliche Frage, ob und in welchen Fällen die Verwendung eines bestimmten Bauprodukts vorgeschrieben ist. Diese Entscheidung hat nicht der (europäische) Normgeber, sondern der (nationale) Gesetzgeber im Rahmen der Landesbauordnungen und der auf deren Grundlage erlassenen Sonderbauverordnungen zu treffen. Sowohl die Musterbauordnung (MBO) und die einschlägigen Muster-Sonderbauverordnungen als auch die Bauordnungen und Sonderbauverordnungen der Länder verlangen von Türen im Zuge von Rettungswegen in der Regel nur ein „... leichtes Öffnen, ... von innen, ... in voller Breite, (ggf. ... mit einem Griff)“. Keine dieser Anforderungen fordert den ausschließlichen Einsatz der in DIN EN 179 bzw. DIN EN 1125 geregelten Produkte. Vielmehr können diese Anforderungen auch durch andere Verschlüsse erfüllt werden.

Es trifft somit nicht zu, dass Türen in Rettungswegen nur mit Verschlüssen gemäß DIN EN 179 und DIN EN 1125 ausgestattet werden dürfen. Die CE-Kennzeichnung dokumentiert in diesem Zusammenhang allein, dass die Verschlüsse den Anforderungen der DIN EN 179 bzw. DIN EN 1125 entsprechen und somit gehandelt und verwendet werden dürfen; eine Aussage über eine verbindliche Verpflichtung zur Verwendung solcher Verschlüsse beinhaltet die CE-Kennzeichnung hingegen nicht.

Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem inmitten stehenden Fragenkreis finden sie in der anliegenden Kopie eines Schreibens an den Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e. V. (BHE) vom heutigen Tage.

Ich stelle anheim, Ihre Mitglieder in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jäde  
Ministerialrat

## Anlage

BHE  
Feldstraße 28  
66904 Brücken

info@bhe.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon/Fax, Name (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München
2.5-4.5.BR/cr	IIB4-4112.60-002/02	3486/13486 Herr Jäde	354	14.10.2004

### **Verschlüsse von Türen in Rettungswegen; DAB-Artikel des BHE**

Sehr geehrter Herr Dr. Brauer,  
sehr geehrter Herr Crauser,

für Ihr Schreiben vom 22.06.2004 danke ich Ihnen. Zugleich bitte ich um Verständnis dafür, dass ich erst jetzt darauf zurückkomme. Die Ursache dafür liegt darin, dass wir noch eine Stellungnahme des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) eingeholt haben und sich die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz bei ihrer 252. Sitzung am 16./17.09.2004 nochmals mit der Angelegenheit befasst hat.

Nach wie vor enthält der von Ihnen übermittelte Text Aussagen, die – wenn man sie nicht für falsch halten will – jedenfalls zu Missverständnissen führen können. Im Einzelnen ist anzumerken:

1. In der Tabelle auf S. 1 wird zwar nunmehr korrekt ausgeführt, dass die Normen DIN EN 179 (2002 – 06) und DIN EN 1125 (2002 – 06) als lfd. Nrn. 1.6.1 und 1.6.2 in der Bauregelliste B Teil 1 geführt werden. Unzutreffend ist jedoch, dass – wie in der Tabelle dargestellt – die in diesen Normen geregelten Produkte eines Übereinstimmungsnachweises ÜHP oder eines Verwendbarkeitsnachweises P bedürften.

Wie der Präambel zur Bauregelliste B Teil 1 – im Anschluss an § 17 Abs. 7 Nr. 1 der Musterbauordnung (MBO 2002) – zu entnehmen ist, werden in diese Liste Bauprodukte aufgenommen, die „... aufgrund des Bauproduktengesetzes (BauPG) oder aufgrund der ... zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie ... erlassenen Vorschriften *in den Verkehr gebracht und gehandelt* werden. In der Bauregelliste B Teil 1 wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck festgelegt, welche Klassen und

Leistungsstufen ... von den Bauprodukten erfüllt sein müssen.“ Als erforderliche Stufen und Klassen nennt die Bauregelliste B Teil 1 (Ausgabe 2003/2) für die lfd. Nrn. 1.6.1 und 1.6.2 jeweils „Anlage 01, zusätzlich gilt Anlage 30.“

*Anlage 01* verweist auf die Landesbauordnungen: „Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.“ Ferner wird dort beschrieben, auf welcher Grundlage die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 sowie der Brandeigenschaften nach DIN EN 13501-1 zu den bauaufsichtlichen Benennungen erfolgen soll. *Anlage 30* weist darauf hin, dass die Eignung der Bauprodukte für die Verwendung an Feuereschutztüren über die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Feuerschutztüren, für die Verwendung an Rauchschutztüren über die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Rauchschutztüren nachzuweisen ist.

2. Auf S. 3 wird ausgeführt, dass die Beachtung beider Normen – da es sich um „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ handle – bereits durch die allgemeinen Anforderungen der MBO und der Landesbauordnungen verbindlich vorgegeben werde. Das trifft für die MBO – und auch für eine Reihe von Landesbauordnungen – nicht zu: Kraft Bauordnungsrechts zu beachten sind nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern lediglich die von den obersten Bauaufsichtsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 3 Satz 1 MBO). Die Normen DIN EN 179 und DIN EN 1125 sind aber bisher weder in der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen der ARGEBAU enthalten noch auch nur in einem Land als Technische Baubestimmung eingeführt. Eine Gleichstellung dieser Normen mit den eingeführten Technischen Baubestimmungen ergibt sich auch nicht aus der Aufnahme in die Bauregelliste B Teil 1. Denn eine solche Gleichstellung ordnet § 17 Abs. 2 Satz 2 MBO lediglich für die in der Bauregelliste A enthaltenen technischen Regeln an, die danach „als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1“ gelten.

Für das Bauordnungsrecht kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei den genannten Normen um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt. Hingewiesen werden darf aber in diesem Zusammenhang darauf, dass nach der nach wie vor beachtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Straftatbestand der Baugefährdung (§ 323 des Strafgesetzbuchs [StGB]) allgemein anerkannte Regeln der Technik (nur) die technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen sind, *die in Wissenschaft und Praxis – nämlich bei den vorgebildeten Praktikern, die sich mit der Anwendung der betreffenden Regeln befassen müssen – bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind* (RG, Urt. v. 11.10.1910 – IV C 644/10 –, RGSt 44, 76/79). Allgemein anerkannte Regeln der Technik bezeichnen also einen Mindeststandard, über den ein breiter Konsens in der Fachwelt herrschen muss. An dieser Definition hält auch das Bundesverfassungsgericht fest, das die allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Stand der Technik – ein gewissermaßen an die „Front“ der technischen Entwicklung vorverlagerter Maßstab – und vom Stand von Wissenschaft und Technik – nach Maßgabe der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, auch wenn diese noch nicht praktisch umgesetzt worden sind – unterscheidet (BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978 – 2 BvL 8/77 –, BVerfGE 49, 89).

3. Auf S. 3 wird unter 1. ausgeführt, dass mechanische Einrichtungen, wie Plomben, Hauben, Fluchtwächter etc. – sofern für sie kein Prüfzeugnis nach DIN EN 179/1125 vorliege – einer Zustimmung im Einzelfall durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bedürften. Unabhängig von der unterschiedlichen Zuständigkeit für Zustimmungen im Einzelfall in den Ländern ist auch dies in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Maßgeblich für den Einsatz solcher Produkte ist die *bauaufsichtliche Anforderung* an die Tür. Besteht diese etwa darin, dass die Tür *mit einem Handgriff* zu öffnen sein muss, stellt eine Einrichtung, die einen zweiten Handgriff erfordert, eine Abweichung von dieser Anforderung dar und bedarf daher als solche einer Gestattung der unteren Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 67 Abs. 1 MBO).
4. Ebenfalls auf S. 3 werden unter 2. die Begriffe „Liste der Technischen Baubestimmungen“ und „Bauregelliste“ verwechselt mit der Folge, dass die Aufgaben des DIBt falsch beschrieben werden. Zu dessen Aufgaben gehört *nicht*, die „Einführung der Liste der Technischen Baubestimmungen“ vorzubereiten. Die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen wird durch die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), federführend durch die der Fachkommission Bautechnik zugeordnete Projektgruppe Technische Baubestimmungen, erarbeitet und fortgeschrieben; die rechtsverbindliche Einführung erfolgt in den Ländern durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Bauaufsichtsbehörden (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 MBO). Das DIBt hingegen macht im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden die technischen Regeln für Bauprodukte in der Bauregelliste A (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 MBO), Bauprodukte in der Bauregelliste C (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 MBO) bekannt und legt in der Bauregelliste B Klassen und Leistungsstufen für Bauprodukte (vgl. § 17 Abs. 7 Nr. 1 MBO) fest bzw. macht bekannt, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) nicht berücksichtigen (Nr. 2).
5. Die anschließend getroffene Aussage „Grundsätzlich sind Türen in Rettungswegen mit Verschlüssen gemäß EN 179 und EN 1125 auszustatten“, ist unzutreffend. Wie bereits im Schreiben vom 26.04.2004 ausgeführt, stellt das Bauordnungsrecht – also die Landesbauordnungen bzw. die auf deren Grundlage erlassenen Sonderbauverordnungen – an Türen im Zuge von Rettungswegen die Anforderung, dass diese „... von innen, ... leicht, ... in voller Breite (ggf. ... mit einem Griff) ... zu öffnen sein“ müssen. Keine dieser Anforderungen verlangt den ausschließlichen Einsatz der in DIN EN 179 und DIN EN 1125 geregelten Produkte.

Hinzu kommt, dass die beiden Normen nicht nur produktspezifische Spezifikationen und Prüfverfahren beschreiben, sondern sich auch ihre eigenen Anwendungsbereiche schaffen (DIN EN 179 für „Notausgangstüren“, DIN EN 1125 für „Paniktüren“). Abgesehen davon, dass dies nicht Aufgabe des (europäischen) Normgebers, sondern des (nationalen) Gesetzgebers ist, werden diese Anwendungsbereiche mit Begriffen beschrieben, die im Bauordnungsrecht nicht vorkommen und die daher eine präzise Abgrenzung innerhalb der bauordnungsrechtlichen Systematik nicht zulassen.

Auch die Normen selbst erlauben dem Anwender keine präzise Abgrenzung zueinander: Indem die Entscheidung darüber, ob ein Beschlag gemäß DIN EN 179 oder gemäß DIN EN 1125 vorzusehen ist, abhängig gemacht wird von der (persönlichen) Einschätzung, ob „... die Entstehung einer Paniksituation *wahrscheinlich* ist“ oder nicht, wird nicht nur ein Rechtsbegriff mit Prognose- und Beurteilungsspiel-

räumen („wahrscheinlich“) zum Entscheidungskriterium gemacht, sondern soll auch noch die Wahrscheinlichkeit einer Situation („Paniksituation“) beurteilt werden, die nirgends – schon gar nicht in den Normen selbst – definiert ist. Beides verstößt gegen rechtsstaatliche Bestimmtheitsanforderungen und schließt schon von daher das Verlangen nach einer (zwingenden) Beachtung der Normen im Rahmen des Bauordnungsrechts aus.

Auf Ihre Frage nach der zwingenden Umsetzung einer mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand betriebenen europäischen Normung ist zu sagen, dass die nationale Umsetzung im Falle einer auf der Grundlage der Bauproduktenrichtlinie bzw. des BauPG erarbeiteten Norm oder Richtlinie bedeutet, dass Bauprodukte, die den dort genannten Anforderungen entsprechen und infolgedessen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Daraus folgt aber nicht, dass damit zugleich das Bauordnungsrecht die Verwendung dieser und nur dieser Produkte vorschreibe und die Verwendung anderer Produkte ausschliesse.

Zusammenfassend bleibt mithin festzuhalten, dass die Verwendung der in DIN EN 179 und DIN EN 1125 geregelten und deren Spezifikationen entsprechenden Produkte nach den Bestimmungen des Bauordnungsrechts derzeit uneingeschränkt möglich, aber nicht (generell) zwingend vorgeschrieben ist, wenngleich sie im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde nach deren Ermessen gefordert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jäde  
Ministerialrat